

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 251/12 B

L 5 AS 949/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 AS 2054/10 (SG Cottbus)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger zu 2 und 3 stützen ihre Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil ihre Berufung als unzulässig verworfen worden sei. Die Verwerfung einer Berufung als unzulässig, wenn statt dieser prozessrechtlichen Entscheidung eine materiellrechtliche Entscheidung durch das LSG zu treffen gewesen wäre, ist ein solcher Verfahrensmangel (seit BSGE 1, 183; BSGE 2, 245, 252 ff; BSGE 15, 169, 172; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55).
- 3 Dass dieser Verfahrensmangel vorliegend gegeben ist, wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Die in den Jahren 1999 und 2003 geborenen Kläger zu 2 und 3 führen nur aus, das LSG habe, nachdem nur eine Vollmacht ihrer Mutter, der Klägerin zu 1, vorgelegen habe, unter Fristsetzung angefragt, ob die Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kläger zu 2 und 3 habe, oder um Vorlage einer Zustimmung des anderen Sorgerechtsinhabers zur Prozessführung gebeten. Das LSG hätte jedoch nach Ablauf der Frist nicht entscheiden dürfen, sondern den Sachverhalt selbst aufklären müssen oder das Verfahren aussetzen müssen, um den Klägern die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) herbeizuführen. Jedenfalls sei § 72 SGG über die Bestellung eines besonderen Vertreters verletzt.
- 4 Eine Verletzung des § 72 SGG scheidet schon nach seinem Wortlaut - "für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter" - aus, weil die Klägerin zu 1 zumindest eine gesetzliche Vertreterin der Kläger zu 2 und 3 ist.
- 5 Das Verhalten des LSG steht auch nicht im Widerspruch zu der angeführten Entscheidung des Senats vom 2.7.2009 (B 14 AS 54/08 R - BSGE 104, 48 = SozR 4-1500 § 71 Nr 2), weil die Kläger zu 2 und 3 nach ihren Ausführungen in der Beschwerdebegründung trotz Aufforderung des LSG nicht innerhalb einer bestimmten Frist, einen Nachweis darüber erbracht haben, ob die Klägerin zu 1 das alleinige Sorgerecht für die Kläger zu 2 und 3 besitzt oder ob der andere Sorgerechtsinhaber der Prozessführung zustimmt. Angesichts dessen und mangels weiterer Darlegungen in der Beschwerdebegründung ist nicht zu erkennen, wieso das LSG nach Ablauf der Frist nicht entscheiden durfte. Gründe, warum und in welcher Hinsicht das LSG, den Sachverhalt hätte weiter aufklären müssen, oder warum es das Verfahren hätte aussetzen



müssen, um den Klägern die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1628 BGB herbeizuführen, werden in der Beschwerdebegründung nicht angeführt. Auch in der Beschwerdebegründung wird nicht ausgeführt, ob die Klägerin zu 1 das alleinige Sorgerecht hinsichtlich der Kläger zu 2 und 3 hat oder ob ein Verfahren nach § 1628 BGB eingeleitet wurde.

- 6 Soweit die Kläger eine Divergenz des Urteils des LSG vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.2.2005 - B 6 KA 77/03 R - hinsichtlich der teilweisen Klagerücknahme rügen, mangelt es an der für eine Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlichen Bezeichnung der genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage in der angegriffenen Entscheidung des LSG, die von der Aussage des BSG abweicht. Denn eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, weil die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 7 Mit der von den Klägern abschließend erhobenen Rüge einer fehlerhaften Rechtsanwendung des LSG wird keiner der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe geltend gemacht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

